

LAGEPLAN M 1:1000



DIE GEMEINDE INZELL ERLÄSST AUFGRUND DES §2 ABS.1 UND DER §§ 8 BIS 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO), DES ART. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) UND DES ART. 23 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ALS SATZUNG.

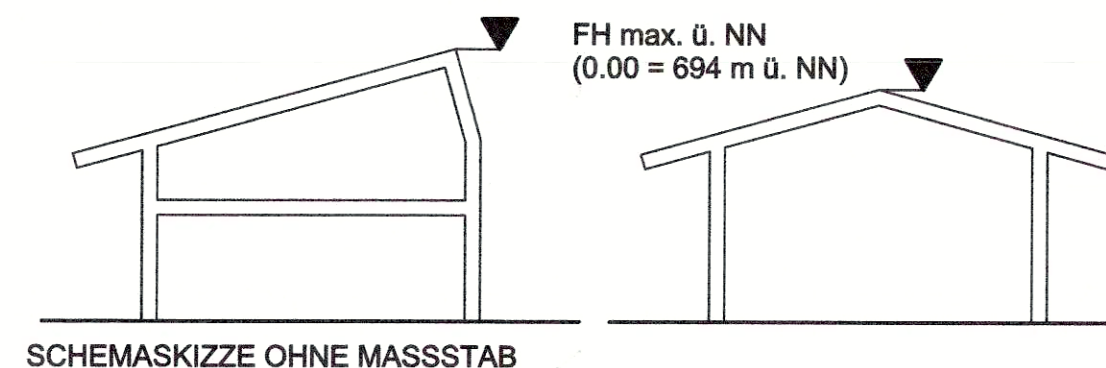
A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- B. FÜR DIE HINWEISE

- | | |
|---|---|
|  | BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN |
|  | BESTEHENDE FLURSTÜCKSNUMMERN (Z.B. 1533) |
|  | VORHANDENER GEBÄUDEBESTAND |
|  | VORHANDENER GEBÄUDEBESTAND KELLERGESCHOSS |
|  | HÖHENLINIEN LAUT AMTL. KATASTERPLAN |
|  | HÖHENANGABE IN METERN ÜBER NN (Z.B. 690 M Ü. NN) |
|  | HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH |
|  | STROMKABEL DER STROMVERSORUNG INZELL |
|  | VORGESEHENE BAUKÖRPERSTELLUNG |

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST IM PLANTEIL FESTGESETZT



SCHEMASKIZZE OHNE MASSSTAB

2. DIE ZU ERBRINGENDEN AUSGLEICHSFLÄCHEN WERDEN DEM GEMEINDLICHEN ÖKOKONTO VON FL.NR. 1109/5 DER GEMARKUNG INZELL ENTNOMMEN.
3. ANGRENZENDE BIOTOPFLÄCHEN DÜRFEN NICHT ALS ARBEITS- ODER LAGERFLÄCHEN GENUTZT UND NICHT ÜBERBÖSCHT WERDEN. DIESE SIND WÄHREND DER BAUZEIT MIT EINEM ZAUN ENTSPRECHEND ZU SCHÜTZEN.
4. DURCH DIE BAUMASSNAHMEN VERURSACHTER WASSERABFLUSS AUS DEN BIOTOPFLÄCHEN IST DURCH EINBRINGEN VON LEHMSCHLÄGEN MIND. 50/120 CM (B/T) AUS GEEIGNETEM MATERIAL ZU VERHINDERN.
5. DACHFLÄCHENWASSER SOWIE NIEDERSCHLAGSWASSER VON PRIVATEN HOF- UND ZUFAHRFLÄCHEN SOLLTE NACH MÖGLICHKEIT AUF DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKEN VERSICKERT WERDEN. DABEI IST EINE BREITFLÄCHIGE VERSICKERUNG ÜBER EINE BELEBTE OBERBODENSCHICHT ANZUSTREBEN.
6. WENN DIE DACHDECKUNG AUS KUPFER, ZINK ODER BLEI BESTEHT, IST EINE VERSICKERUNG NUR NACH EINER VORBEHANDLUNG ZULÄSSIG. EINE WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG IST IN SOLCHEN FÄLLEN ERFORDERLICH.

DACHFLÄCHENANTEILE MIT DIESEN MATERIALIEN < 50 QM SOWIE DACHRINNEN UND FALLROHRE KÖNNEN VERNACHLÄSSIGT WERDEN.

7. ES IST EIGENVERANTWORTLICH ZU PRÜFEN, INWIEWEIT BEI DER BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER EINE GENEHMIGUNGSFREIE VERSICKERUNG BZW. GEWÄSSEREINLEITUNG VORLIEGT. DIE VORGABEN DER NIEDERSCHLAGSWASSERFREISTELLUNGSVERORDNUNG (NWFröV) UND DER TECHNISCHEN REGELN ZUM SCHADLOSEN EINLEITEN VON GESAMMELTEM NIEDERSCHLAGSWASSER IN OBERIRDISCHE GEWÄSSER (TRENÖG) BZW. IN DAS GRUNDWASSER (TRENGW) SIND EINZUHALTEN.
8. GEGEBENENFALLS IST EINE WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG MIT ENTSPRECHENDEN UNTERLAGEN ZU BEANTRAGEN. BEI DER BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER VON DACH-, HOF- UND VERKEHRSFLÄCHEN SIND DANN DIE ANFORDERUNGEN DER ATV-MERKBLÄTTER A 138 UND M 153 EINZUHALTEN.

HINWEISE

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGS-
PLANES VOM 14. SEPT. 1974 FÜR DAS SONDERGEBIET INZELL DER GEMARKUNG
INZELL, ORTSTEIL WALD ZUM BAU EINES AKADEMIE FÜR ERWACHSENENBILDUNG
(BILDUNGS- UND ERHOLUNGSZENTRUM), ZULETZT GEÄNDERT AM 3. JUNI 1995
SOWIE DES GRÜNORDNUNGSPLANES FÜR DIESES GEBIET VOM 14. JULI 1974, ZU-
LETZT GEÄNDERT AM 21. MÄRZ 1983.

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE INZELL HAT IN DER SITZUNG VOM 06.12.2010 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 17.12.2010 ORTSÜBLICH BEKANNTBEMACHT.

DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 7.12.2010 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 21.3.2011 BIS ZUM 21.4.2011 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG INZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

INZELL, DEN 6.5.2011

HOBMAIER, 1. BÜRGERMEISTER

2. DIE GEMEINDE INZEL HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM
25.2011 DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM
GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

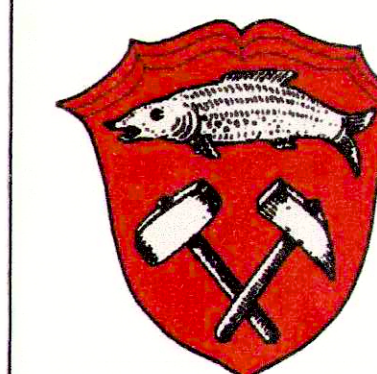
INZELL, DEN 6.5.2011

HOBMAIER, 1. BÜRGERMEISTER

3. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 10 BauGB WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE INZELL AM 13.5.2011 GEMÄSS § 10 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BEWAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS INZELL ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT GEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DIE BEWAUUNGSPLANÄNDERUNG TRITT DAMIT IN KRAFT. AUF DIE RECHTSGESAMEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1, 2 UND 4 SOWIE DES § 215 ABS. 1 BauGB IST HINGEWISEN WORDEN.

INZELL, DEN 20.5.2011

HOBMAIER, 1. BÜRGERMEISTER



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
KRITISCHE AKADEMIE INZELL
GEMEINDE INZELL
LANDKREIS TRAUNSTEIN

LAGEPLAN M 1:1000

ENTWURFSVERFASSER:

Architekt BYAK BDB
MARTIN WEBER
KIRCHPLATZ 9
83417 KIRCHANSCHÖRING
TEL.: 08685/16 16
architekt@webermartin.de

DATUM:

KIRCHANSCHÖRING, DEN 02.03.2011